



Kleiabbau Wapelergroden III

Unterlagen für die Zulassung

Unterlage C.3

Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der LSG-Verordnung „Marschen am Jadebusen-Ost“

Sandkrug, Juli 2019

Projektbearbeitung Dipl.-Landschaftsökol. Gunda Franz
Dipl.-Ing. Ewald Tewes



Kiebitzweg 6 26209 Hatten-Sandkrug
Tel: 04481/ 8969 + 7536 Fax:7494
e-Mail: info@agtewes.de

Inhaltsverzeichnis

1	Landschaftsschutzgebiet	1
1.1	Verbote der LSG-Verordnung	1
2	Antrag auf Ausnahmegenehmigung.....	1
2.1	Beschreibung des Vorhabens	1
2.2	Begründung	3

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Gegenüberstellung von Schutzzweck und Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens	3
---	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des geplanten Bodenabbaus	2
--	---

1 Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - Ost“ ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“. Dieses setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Vogelschutzgebieten gemäß der Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie) zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - Ost“ dient vorrangig der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten sowie ihrer Lebensräume des im Gebiet des Landkreises Wesermarsch liegenden Teils des Vogelschutzgebietes V 64 (DE 2514-431) „Marschen am Jadebusen“.

1.1 Verbote der LSG-Verordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung (VO) über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Marschen am Jadebusen-Ost“ (LANDKREIS WESERMARSCH 2011)¹ sind im Schutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der LSG-VO sind u.a. insbesondere verboten:

- bauliche Anlagen aller Art zu errichten sowie
- die Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern.

2 Antrag auf Ausnahmegenehmigung

Der II. Oldenburgische Deichband führt derzeit die weitere Erhöhung und Verstärkung des Augustgroden-Deiches durch. Hierzu ist das Aufbringen von bindigem Deichbaumaterial (Klei) notwendig. Dieser deichfähige Klei soll von einer ca. 20 ha großen Abbaufäche im Alten Wapeler Groden, Gemeinde Jade im Landkreis Wesermarsch, gewonnen werden. In direkter Nachbarschaft befinden sich bereits die zwei abgeschlossenen Abbauvorhaben Alter Wapeler Groden I und II, s. Abb. 1. Die geplante Abbaustätte liegt im Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - Ost“.

Im Rahmen des geplanten Bodenabbaus sind die in Pkt. 1.1 genannten Verbote der LSG-VO betroffen. Mit dieser Unterlage wird **ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der LSG-VO** gestellt. Von den Verboten der Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 6 LSG-VO eine Ausnahme erteilen, wenn „dies zur Realisierung von Plänen, Projekten und Handlungen erforderlich ist und mit dem Schutzzweck des Gebietes nach § 2 vereinbar ist“.

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die geplante Abbaustätte liegt ca. 2,5 km südlich des Jadebusens, ca. 15-20 m südwestlich der geplanten Abbaustätte fließt die Jade, s. Abb. 1. Die geplante Abbaustätte wird als Grünland genutzt.

Westlich und südlich grenzt der Ziegelweg an die Abbaustätte. Im Norden grenzen landwirtschaftliche Flächen, Grünland, an die geplante Bodenabbaustätte. Südlich des geplanten Abbaus befindet sich der abgeschlossene Kleiabbau „Alter Wapeler Groden II“, für den eine extensive Grünlandnutzung in Kombination mit Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen ist.

¹ LANDKREIS WESERMARSCH (2011): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-Ost“ in den Gemeinden Butjadingen, Jade und Stadland, Landkreis Wesermarsch vom 04.07.2011

Östlich des geplanten Abbaus befindet sich der abgeschlossene Kleiabbau „Alter Wapeler Groden I“. Hier wurde ein naturnahes Gewässer entwickelt, für dessen Randbereiche eine extensive Grünlandnutzung festgesetzt wurde.

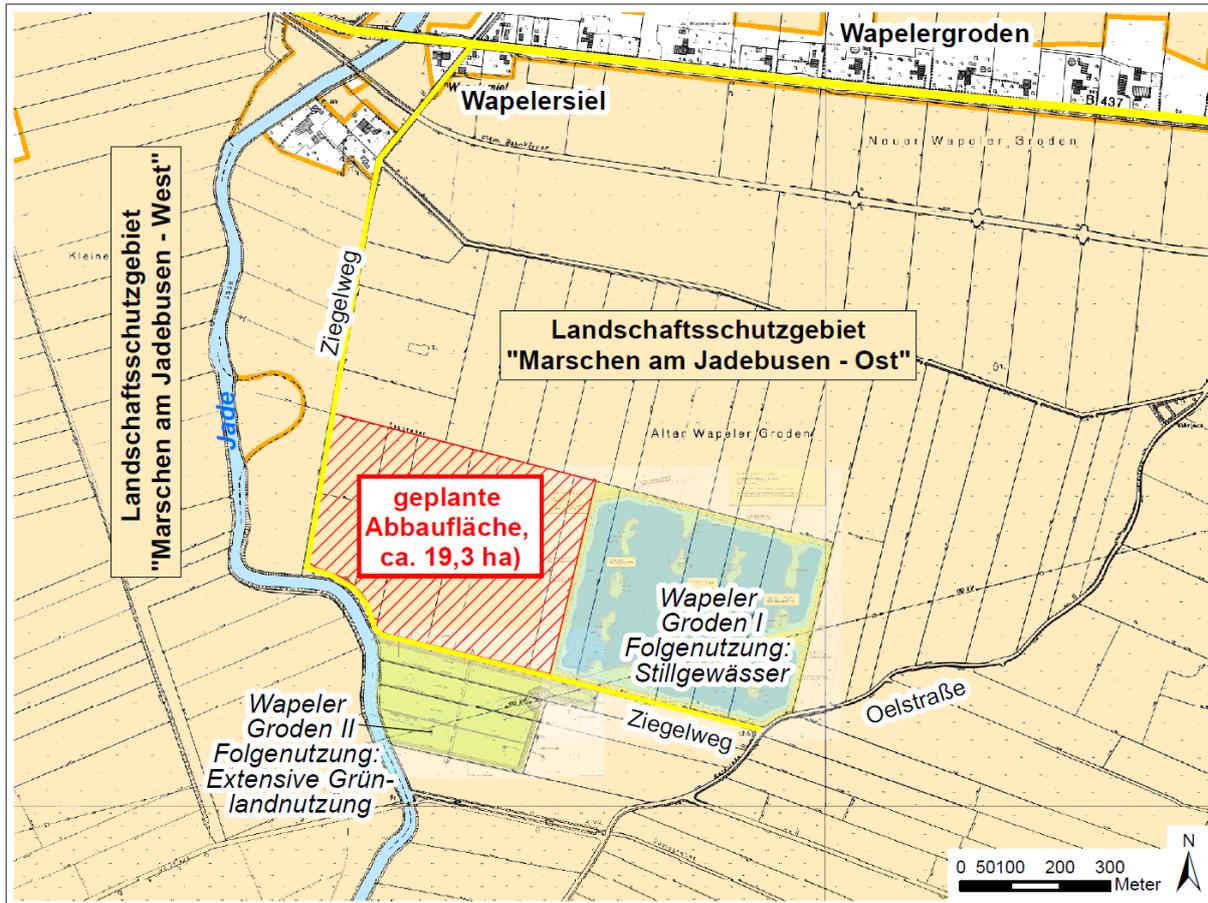


Abb. 1: Lage des geplanten Bodenabbaus

Als Folgenutzung bzw. naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme sind auf der gesamten Abbaustätte folgende Teilmaßnahmen geplant:

1. Anlage von artenreichem Feuchtgrünland (ca. 17,8 ha):

Erstinstanzsetzung: Ansaat Regiosaatgut, mind. Ursprungsgebiet Nordwestdeutschland, Typ Feuchtwiese, o.ä.,

Steuerung des Wasserhaushalts:

16.11.-15.03: ca. 0-10 cm unter Geländeoberkante, möglichst mit winterlichen Überflutungen bzw. Überstauungen, die jeweilige Überstauungsdauer sollte wenige Wochen nicht überschreiten (Erhalt der Grünlandnarbe), Erhöhung der Attraktivität für Gastvögel,

16.03.-15.04.: ca. 10 cm unter Geländeoberkante, Ansiedlungszeit und Hauptbrutzeit von Wiesenvögeln,

16.04.-15.05.: ca. 20 cm unter Geländeoberkante, Hauptbrutzeit von Wiesenvögeln,

16.05.-15.11.: ca. 50 cm unter Geländeoberkante, Gewährleistung der Bewirtschaftbarkeit.

Nutzungsaufgaben: s. Unterlage A, Pkt. 7

2. Anlage von landschaftstypischen Gräben (ca. 2.860 m Gesamtlänge) mit fünf Auskolkungen / Böschungsabflachungen von je 50 m² Größe,

3. Anlage von Grüppen (ca. 2.300 m Gesamtlänge) mit einer Tiefe von 0,3 m und einer Breite von 3,3 m,

4. **Anlage von vier bewirtschaftbaren Blänken** mit einer Größe von jeweils ca. 200 m² Größe, flachen Böschungsneigungen und einer maximalen Tiefe von 0,3 m zur Schaffung von kleinen offenen Wasserflächen zur Brutzeit (ca. 0,08 ha Gesamtfläche),
5. **Entwicklung von Ruderal-Röhrichtstreifen** (ca. 6.710 m² Gesamtfläche)..

2.2 Begründung

Der geplante Bodenabbau dient der Deichsicherheit am Jadebusen. Die Verstärkung der Deiche ist im Hinblick auf den durch den anthropogen verursachten Klimawandel zu erwartenden Meeresspiegelanstieg und die prognostizierte Zunahme von schweren Stürmen erforderlich. Durch die Kleigewinnung im Binnenland, können die sensibleren und wertvolleren Vorlandbereiche im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer erhalten bleiben.

Die in § 2 der LSG-VO genannten Schutzzwecke werden in Tab. 1 hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem geplanten Abbauvorhaben überprüft.

Tab. 1: Gegenüberstellung von Schutzzweck und Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens

Schutzzweck gem. § 2 LSG-VO	Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens
(1) Beim Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen – Ost“ handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzarme Marschgebiete mit eingestreuten Höfen und Einzelhäusern.	nicht relevant
(2) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - Ost“ ist die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.	Gem. Unterlage A, Pkt. 8, verbleiben bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.
(3) Der Landwirtschaft kommt als Voraussetzung für Erhalt und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der wertgebenden Arten besondere Bedeutung zu. Daher ist die Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich.	Die Grünlandflächen werden nur kurzfristig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Nach Beendigung des jeweiligen Abbauabschnittes wird extensives Grünland hergestellt. Damit ist eine langfristige Nutzungskontinuität gesichert.
(4) Besonderer Schutzzweck für das Schutzgebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch I. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume , insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes (Allgemeine Erhaltungsziele) durch den Erhalt: a) der offenen, unverbauten und unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen als Lebensgrundlage der wertgebenden Arten und als grundlegender Bestandteil der charakteristischen Eigenart des Landschaftsbildes,	Durch die Folgenutzung „extensives Feuchtgrünland“ bleibt die offene Landschaft mit freien Sichtverhältnissen erhalten.

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung:

Schutzzweck gem. § 2 LSG-VO	Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens
<p>b) des Nutzungsmosaiks aus unterschiedlich ausgeprägter Grünland- und Ackerbewirtschaftung für den Wiesenvogelschutz und als Nahrungsgrundlage für Rastvögel,</p> <p>c) der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer und zu sonstigen Nahrungs- und Ruhestätten wertgebender Arten,</p> <p>d) und die Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen als Vogellebensräume und Entwicklung zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen,</p> <p>e) und die Entwicklung naturnaher Stillgewässer, strukturreicher Gräben und sonstiger naturnaher Gewässer,</p> <p>f) und die Sicherung der salzarmen Zuwässerung und deren Entwicklung,</p> <p>g) des charakteristischen Landschaftsbildes der Marsch und ihrer Randbereiche als Voraussetzung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft</p> <p>h) und die Entwicklung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungsräume</p>	<p>Im Rahmen des geplanten Bodenabbaus werden ca. 20 ha Grünland temporär für einen Zeitraum von drei Jahren beansprucht. Dabei werden jeweils in den drei Jahren nur Teilbereiche abgebaut. Im Anschluss an den Bodenabbau wird die Fläche als naturschutzfachlich wertvolles extensives Feuchtgrünland hergestellt.</p> <p>Das gesamte LSG hat einen Flächenumfang von ca. 4.515 ha, überwiegend durch Acker und Grünland geprägt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist der temporäre Verlust von Grünlandflächen als vereinbar mit dem Schutzzweck einzuschätzen.</p> <p>nicht relevant (Vernetzungselemente und Flugkorridore werden durch den Bodenabbau nicht beeinträchtigt).</p> <p>Bereits durch den abgeschlossenen Kleiabbau „Alter Wapeler Groden I“ wurden in direkter Nachbarschaft weiträumige Flachwasserbereiche in einem Umfang von ca. 16 ha geschaffen.</p> <p>Mit dem extensiven Feuchtgrünland sollen nach Abschluss der Abbauarbeiten attraktive Brut- und Rasthabitats entstehen.</p> <p>Im Rahmen des Vorhabens sind geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Landschaftstypische Gräben in einer Gesamtlänge von 2.860 m, mit fünf Auskolkungen (je ca. 50 m²), – vier bewirtschaftbare Blänken (je 200 m²). <p>nicht relevant</p> <p>Es ist zu erwarten, dass durch die Folgenutzung „extensives Feuchtgrünland“ der Charakter einer Marschenlandschaft positiv beeinflusst wird.</p> <p>Durch die Nutzungsaufgaben für das extensive Feuchtgrünland sowie aufgrund der abgeschiedenen Lage ist die Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller und störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungsräume zu erwarten.</p>

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung:

Schutzzweck gem. § 2 LSG-VO	Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens
<p>sowie</p> <p>II. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 64 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG) sowie der sonstigen Arten des Vogelschutzgebietes V 64 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG). Die wertgebenden Arten sind:</p> <p>Gastvögel: Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Löffler (<i>Platalea leucorodia</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Pfeifente (<i>Anas penelope</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>), Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)</p> <p>Brut- und Gastvögel: Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)</p>	<p>Für die einzelnen wertgebenden Arten werden jeweils eigene Erhaltungsziele formuliert. Auch mit diesen Zielen ist das Vorhaben vereinbar, vgl. Unterlage C.2: FFH-Verträglichkeitsprüfung.</p> <p>Aufgrund der potentiellen Beeinträchtigung von Brutvögeln sollte eine ökologische Baubegleitung durchgeführt werden.</p>

Aufgrund der relativ kurzen Abbauphasen, der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und der anschließenden Folgenutzung „extensives Feuchtgrünland“ mit Bewirtschaftungsauflagen zur Förderung von Wiesenbrutvögeln und Gastvögeln ist zu erwarten, dass das geplante Abbauvorhaben mit dem Schutzzweck des Gebietes nach § 2 LSG-VO vereinbar ist.